



**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Arbeits- und Schutzgerüste

Sicherheitsinformation für Führungskräfte

Inhalt

Einleitung	4
Jugendbeschäftigungsverbote	4
Begriffsbestimmungen	4
Allgemeines über Gerüste	5
Aufstellen, Ändern und Abtragen von Gerüsten	5
Überprüfung der Gerüste	6
Gerüstaufsteller	6
Gerüstbenützer	6
Benützen der Gerüste	6
Konstruktive Anforderungen an Gerüste	8
Absturzsicherung (Seitenschutz, Wehren)	9
Verstrebung und Verankerung	9
Aufstiege und Zugänge	10
Schutzgerüste (Fanggerüste)	10
Schutzgerüste (Schutzdächer, Passagengerüste)	11
Sicherheitsbestimmungen bei elektrischen Freileitungen	11
Bockgerüste	12
Verfahrbare Standgerüste	12
Konsolgerüste	12
Ausschussgerüste	13
Hinweise auf gesetzliche Vorschriften und Normen	14
Vorschriften	14
Normen	14

Einleitung

Dieses Merkblatt gilt für alle Arbeiten auf Arbeits- und Schutzgerüsten, für Personen die diese Gerüste aufstellen, prüfen und benutzen. Sein Inhalt findet

Anwendung auf das Auf-, Um- und Abbauen sowie den Gebrauch von Gerüsten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Jugendbeschäftigungsverbote

Das Arbeiten von Jugendlichen auf Gerüsten ist verboten. Eine Ausnahme besteht bei Lehrlingen, denen ab Beginn der Ausbildung auf Gerüstlagen bis zu einer Höhe von 4,00 m das Arbeiten erlaubt ist. Nach 12 Monaten Ausbildung und unter Aufsicht ist Lehrlingen das Arbeiten über 4,00 m Höhe erlaubt, sofern sich die Aufsichtsperson vor Beschäftigung des Jugendlichen durch Einsichtnahme in die Gerüstvorwerke vergewissert hat, dass das Gerüst überprüft

wurde und das Gerüst augenscheinlich keine Mängel aufweist.

Jugendlichen ist das Aufstellen und Abtragen sowie die Instandhaltung von Gerüsten verboten, ausgenommen bei Bockgerüsten. Lehrlinge dürfen jedoch ab Beginn der Ausbildung beim Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten bis 4,00 m Höhe unter Aufsicht mitarbeiten.

Begriffsbestimmungen

Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können, sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch die jeweils für die Arbeiten unmittelbar erforderlichen

Baustoffe zu tragen. Schutzgerüste (Fanggerüste, Schutzdächer) sind Gerüste, die als Fanggerüste Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer vor herabfallenden Gegenständen schützen.

Allgemeines über Gerüste

Aufstellen, Ändern und Abtragen von Gerüsten

Gerüste dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen unter fachkundiger Aufsicht (z. B. Polier, Vorarbeiter) aufgestellt, wesentlich geändert oder abgetragen werden.

Beim Aufstellen ist für alle Gerüste ein statischer Nachweis zu erbringen, dieser kann in der Montageanleitung des Herstellers enthalten sein oder ist von einer fachkundigen Person, z. B. wenn ein Gerüst nicht nach der Regelausführung aufgestellt und belastet wird, zu erstellen. Dieser Nachweis hat zur Einsichtnahme auf der Baustelle aufzuliegen.

Das Aufstellen der Gerüste darf nur auf ausreichend tragfähigem Boden und auf Fußplatten bzw. lastverteilenden Pfosten als Unterlage erfolgen. Die Unterlagen müssen unverschiebbar aufliegen. Ist ein mehrlagiger Unterbau aus Pfosten oder Kanthölzern notwendig, muss dieser kippsicher ausgebildet werden. Mauersteine, Kisten, Paletten oder Ähnliches dürfen zum Nivellierungszweck nicht verwendet werden. Höhenunterschiede sind durch geeignete Einrichtungen, wie Leiterfüße, Schraubspindeln und dergleichen, auszugleichen. Freitragende Unterkonstruktionen müssen rechnerisch nachgewiesen werden. Werden Gerüste auf oder an Bauteilen angebracht,

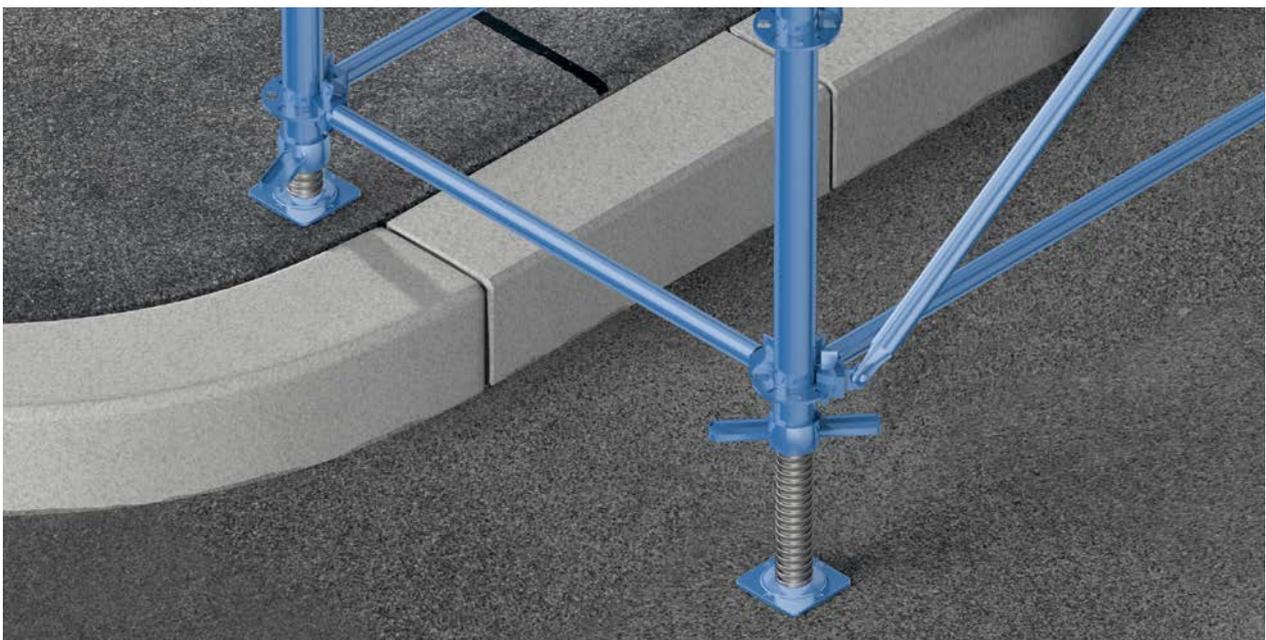
müssen diese die aus dem Gerüst eingeleiteten Kräfte einwandfrei aufnehmen und weiterleiten können (z. B. auf Decken, Gewölben, Mauerpfeilern oder Dächern).

Gerüste sind im Verkehrsbereich deutlich und gut wahrnehmbar zu kennzeichnen und gegen Anfahren zu sichern. Die behördlichen Bestimmungen, z. B. StVO, sind zu beachten.

Änderungen an Gerüsten oder den Verankerungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gerüstaufsteller vorgenommen werden.

Beim Abtragen der Gerüste müssen stehen gebliebene Teile allein für sich den Anforderungen an Gerüste voll entsprechen (z. B. alle drei Wehren).

Für Gerüste sind nur einwandfreie, ausreichend tragfähige Konstruktionselemente zu verwenden, die die erforderliche Eignung besitzen müssen. Gerüstteile aus Holz müssen aus gesundem, vollkommen ent-rindetem, nicht geschwächtem Material hergestellt sein. Gerüstteile aus Metall dürfen in ihrer Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt sein (z. B. Risse, Rost, Knicke) und müssen korrosionsschutzbehandelt sein.



Höhenunterschiede sind durch geeignete Einrichtungen auszugleichen

Überprüfung der Gerüste

Gerüstaufsteller

Gerüste sind nach ihrer Fertigstellung von einer fachkundigen Person des Gerüstaufstellers einer Prüfung zu unterziehen, darüber ist ein schriftlicher Prüfnach-

weis zu erstellen (z. B. Formular „Vormerk Gerüstüberprüfung der AUVA gem. § 61 BauV“).

Gerüstbenützer

Jeder Gerüstbenützer hat vor seiner erstmaligen Benutzung des Gerüsts für eine Überprüfung durch eine fachlich geeignete Person zu sorgen. In diesem Rahmen wird geprüft, ob das Gerüst vollständig und den Herstellervorgaben entsprechend aufgestellt und für seinen Verwendungszweck geeignet ist.

Nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, weiters nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden ist das Gerüst durch eine fachkundige Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Die Überprüfung bei Systemgerüsten hat mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich stattzufinden.

Die Prüfung hat sich vor allem auf den Unterbau, die Vollständigkeit des Gerüsts (z. B. Wehren), den Abstand zum Gebäude sowie die Verbindungen und Verankerungen der Gerüste zu erstrecken. Die Behebung festgestellter Mängel ist unverzüglich zu veranlassen und es darf erst nach der Behebung dieser gearbeitet werden.

Diese Angaben sind ebenfalls schriftlich festzuhalten (z. B. auf dem Formular „Vormerk Gerüstüberprüfung der AUVA gem § 61 BauV, s. Abb. S. 7“). Dies dient als Prüfnachweis für den Gerüstaufsteller und die Benützer. Die Vormerke dieser Prüfungen haben auf der Baustelle aufzuliegen.

Benützen der Gerüste

Gerüste dürfen erst nach ihrer Fertigstellung und Prüfung benützt werden. Vor der Benutzung eines Gerüsts ist zu prüfen, ob es für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Dies ist besonders zu beachten, wenn Gerüste mitbenützt werden. Bei schlechter Witterung, z. B. kräftiger Wind, ist auf die Herstellerangaben zu achten (Aufbau- und Verwendungsanleitung).

Das Abspringen oder das Abwerfen von Gegenständen auf Gerüstlagen ist ausnahmslos verboten. Zum Erreichen von Arbeitsplätzen auf Gerüsten müssen

sicher begehbare Aufstiege wie Treppentürme, Treppenaufstiege oder Außentreppen angebracht werden.

Beim Arbeitsgerüst ist das Lagern und Stapeln von Baustoffen sowie das Absetzen von Kran- und Aufzugslasten nur im Rahmen der vorgesehenen Tragfähigkeit gestattet. Die Lasten sind möglichst gleichmäßig zu verteilen. Schutzgerüste, die als Arbeitsgerüste verwendet werden, dürfen in keinem Fall zur Lagerung von Material wie Baustoffe, Bauteile, Geräte verwendet werden.

Vormerk Gerüstüberprüfung gem § 61 BauV

Aufstellungsfirma:

Baustelle:

Beschreibung des Standortes:

Art des Gerüsts: Ständergerüst verfahrbares Gerüst Hängegerüst
 Kosselgerüst Ausschussgerüst

Verwendung: Arbeitergerüst Fanggerüst Dachfanggerüst

Lastklasse:
 2 (leichte Arbeiten) bis 1,5 kN/m²
 3 (Verputz-, Beschichtungs-, und Verkleidungsarbeiten) bis 2 kN/m²
 4 (Maurer-, Beton-, Steinmetz-, Montagearbeiten) bis 3 kN/m²

Ausführung: Regelausführung (Herstellereinleitung) Sonderkonstr. (Statik)
 Gerüstbeläge der (Dach-)Fanggerüstlage dynamisch geprüft

Ausrüstung: Plane Staub(Werbe-)netz Fangnetz (für Personen)
 Schutzdach Windenrolle

Umgebung: elektr. Freileitung öffentlicher Verkehr

Überprüfung anlässlich: Neuaufstellung Änderung wiederkehrend
 nach besonderen Vorkommnissen (Grund:)

Aufstellerprüfung

Prüfmitte siehe Checkliste auf Rückseite (Folgeblatt)
 Der Aufsteller bestätigt hiermit, dass o. a. Gerüst entsprechend der Montageanleitung sowie der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen (7., 11. Abschnitt BauV; ÖNORM B 4007) errichtet wurde.

Überprüft am: durch
 Für die Aufstellungsfirma:

Benutzerprüfungen (offensichtliche Mängel – siehe rückseitige Checkliste) / Übernahme:

Nach Aufstellung und in regelmäßigen Zeitabständen (siehe Rückseite)

Datum: Benutzer, Unterschrift:

Anmerkung: Diese Bestätigung muss am Aufstellungsort des Gerüsts jederzeit zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufliegen.

Auszug von wichtigen Kriterien für nachweisliche Überprüfungen von Gerüsten (ab einer Absturzhöhe von 2 Metern oder über Stoffen, wenn man darin versinken kann)

- Gem. § 61, Abs. 2 BauV sind Gerüste vor ihrer erstmaligen Benutzung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenutzers auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Scharnengerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich, auf offensichtliche Mängel durchzuführen.
- Bei Hängegerüsten ist zusätzlich täglich vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person die Aufhängekonstruktion zu überprüfen.
- Über die Prüfungen sind Vormerke zu führen. (Dazu kann diese Liste verwendet werden)
- Eventuelle Mängel sind vor der Benutzung unbedingt zu beseitigen.

a) Aufstellung / Umbau / Abtrag von Gerüsten

- nur unter der Leitung einer geeigneten, mit Gerüstbauarbeiten erfahrenen Person
- Gerüstmaterial (insbesondere Beläge) auf Schadhaltigkeit geprüft, schadnhafte Teile ausgetauscht

b) Standsicherheit

- Aufstandsflächen auf Tragsicherheit geprüft
- Höhenausgleich ordnungsgemäß erfolgt
- Ausreichende Aussteifungen (Diagonalen) vorhanden
- Verankerungen entspr. Herstellerangaben oder Statik ausgeführt
- Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Bewegen (nur bei fahrbaren Gerüsten) geprüft
- Verhältnis Aufstellhöhe / kleinster Gerüstbreite bei freistehenden Gerüsten einhalten

c) Absturzsicherungen (bei Brettern aus Holz muss die Mindeststärke 15 x 2,4 cm betragen)

- Alle Gerüstlagen, inkl. Schmalseiten am Ende mit Brust-, Mittel- Fußwehren durchgehend gesichert
- Brustwehren aus Brettern: Steherabstand max. 1,5 m, bei mehr als 1,5 m mit dem Steher verschraubt
- Mittelwehren aus Brettern: lichter Abstand max. 47 cm – jeweils zur Brust- und Fußwehr
- Fußwehr mind. 15 cm hoch; bei bereits vor 2004 verwendeten Systemgerüsten ist 12 cm Höhe zulässig
- Wehren gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert
- Abstand zwischen Mauergrund und mauerseitiger Belagkante max. 30 cm im Ausnahmefall: Abstand max. 40 cm, ansonsten sind auch innenliegende Wehren oder Konsolen anzubringen

d) Gerüstbelag:

- Bei Pfostenbelag ausschließlich Gerüstpfosten verwendet (nach ÖN EN 338 / 2003); Pfosten mind. 5 cm dick und 20 cm breit, dicht liegend, bei Auflagen mind. 20 cm überstehend, bei Endauflagen max. 30 cm überstehend)

e1) Fanggerüste:

- Blende mind. 50 cm hoch; falls es begangen wird: zusätzlich Brustwehr
- Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen gem. § 59 Abs. 3a BauV: (max. 1,1 m bei Pfostenbreite mind. 20 cm und bis 3 m Absturzhöhe; Regelbelastung)

e2) Dachfanggerüste:

- Blende bzw. Seitenschutznetz mind. 100 cm hoch, Oberkante mind. 60 cm über der Dachnormalen
- Seitenschutznetz in den erforderlichen Abständen an den oberen und unteren Netzrandem befestigen
- Belagfläche max. 1,50 m unter der Traufe
- Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen siehe Fanggerüste.

e3) Schutzdächer

- Belag aus Pfosten oder gleichwertigen Belägen, Blende oder hochgezogene Vorderkante mit mind. 50 cm Höhe, Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen max. 3 m.
- mind. 1,5 m über die Absturzkante bzw. den Gerüstrand hinausragend

f) Aufstiege

- Jede Gerüststufe ist durch sichere Zugänge (wie Treppentürme, Leitgänge, Leitern, Übergänge) erreichbar.
- Abstand Arbeitsplatz zu Aufstieg max. 20 m

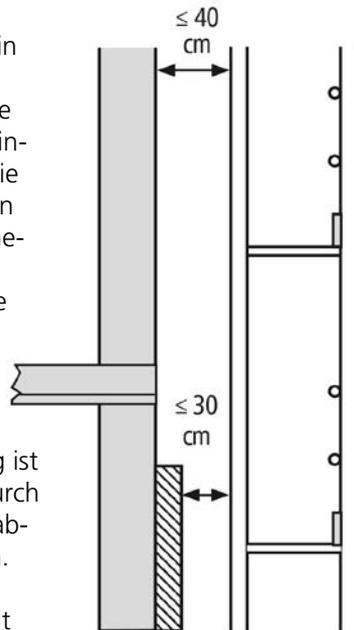
g) Umgebung

- Kennzeichnung für Verkehrsteilnehmer im Verkehrsbereich
- nicht isolierte elektrische Anlagen (Leitungen) im Nahebereich sind gesichert (EVU)

Anmerkung: Die in dieser Liste angeführten Punkte stellen nur die wichtigsten Prüfkriterien dar. Die Montageanleitung des Herstellers, BauV Abschnitt 7 und 11 und einschlägigen Normen sind unbedingt zu beachten!

Konstruktive Anforderungen an Gerüste

Gerüstbeläge müssen in den einzelnen Gerüstlagen über die gesamte Gerüstbreite dicht aneinander verlegt sein sowie die auftretenden Lasten aufnehmen können. Gerüstbelagsteile müssen so verlegt sein, dass sie nicht herabfallen, kippen, sich verschieben oder sich zu stark durchbiegen können. Der Belag ist zu sichern, wenn er durch Wind oder Belastung abgehoben werden kann. Gerüstlagen müssen mindestens 60 cm breit sein. Jede Gerüstlage, einschließlich der Eckausbildung, muss über die volle Länge die festgelegte Breite aufweisen. Werden als Gerüstbelag Pfosten aus Holz verwendet, müssen diese mindestens 20 cm breit, mindestens 5 cm dick und parallel besäumt sein und unterliegen speziellen Qualitätsanforderungen.



Der Abstand zwischen Gerüstbelag und einzurüstendem Objekt muss möglichst gering sein. Bei reich gegliederten Fassaden oder dem Anbringen einer Wandverkleidung, bei der sich der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt um mindestens 10 cm verringert, darf dieser max. 40 cm sein, in allen sonstigen Fällen max. 30 cm.

Ist der Abstand größer, so muss auch auf der dem Objekt zugewandten Seite des Gerüsts eine Brust-

Mittel- und Fußwehr, bzw. eine andere technische Lösung, wie z. B. Innenkonsolen, angebracht werden.

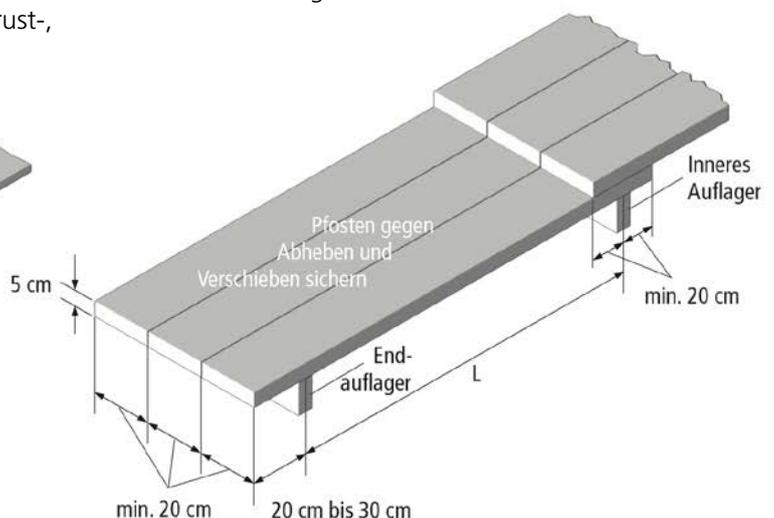
Besteht bei Arbeitsgerüsten eine besondere Gefährdung im Falle eines Pfostenbruchs, darf entweder der Abstand der Auflager der Pfosten nicht mehr als 2,00 m betragen oder es sind die Gerüstlagen doppelt mit Pfosten zu belegen.

Besondere Gefährdungen für die Arbeitnehmer bestehen:

- bei Arbeiten über Verkehrswegen des Schienen- und Straßenverkehrs,
- über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
- bei Gerüstlagen, die mehr als 5,00 m über dem Boden oder der nächsttieferen Gerüstlage liegen.

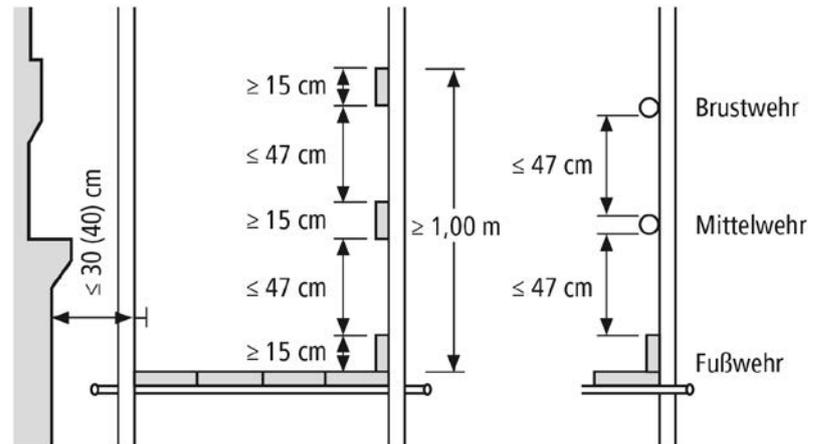
Die Auflager der Pfosten dürfen bei Arbeitsgerüsten und Schutzdächern höchstens 3,00 m voneinander entfernt sein. Für Fanggerüste sind entsprechend engere Auflagerabstände erforderlich. Die Pfosten müssen an den Zwischenauflagern einen Überstand von mindestens 20 cm aufweisen, an den Endauflagern darf der Überstand jedoch höchstens 30 cm betragen. Wenn diese Überstände nicht eingehalten werden können, sind die Pfosten gegen Abheben, Kippen und Verrutschen zusätzlich zu sichern.

Beläge von Systemgerüsten abweichender Dimensionierung bzw. besonderer Beschaffenheit des Materials, sind laut Herstellerangaben oder statischem Nachweis zu verwenden. Schaltafeln sind als Gerüstbelag aufgrund der Durchbruchgefahr und Rutschgefahr nicht zulässig.



Absturzsicherung (Seitenschutz, Wehren)

Arbeitsgerüst: Eine dreiteilige Absturzsicherung ist auf allen Gerüstbelägen, von denen ein Absturz über 2,00 m erfolgen kann, erforderlich. Die Absturzsicherung besteht aus Brust-, Mittel- und Fußwehren. Brustwehren müssen in mindestens 1,00 m Höhe über dem Gerüstbelag angebracht sein. Zwischen Brust- und Fußwehr muss die Mittelwehr so angebracht sein, dass der Abstand zwischen den zwei Wehren nicht mehr als 47 cm beträgt. Fußwehren müssen mindestens 15 cm hoch sein.



Gerüstbeläge über Gewässern und Stoffen, in denen man versinken kann, müssen unabhängig von der Absturzhöhe mit einer dreiteiligen Absturzsicherung gesichert werden.

Die Absturzsicherung muss um die Gerüstecken gehen und auch die Schmalseite erfassen. Sie muss aus widerstandsfähigem bzw. gesundem Material hergestellt und so befestigt werden, dass sie nicht unbeabsichtigt gelöst werden kann. Werden die Wehren der Absturzsicherung mit Klammern oder Nägeln befestigt, sind

diese so anzubringen, dass sie bei horizontaler, nach außen wirkender Belastung, gegen die Steher gedrückt werden. Holzwehren müssen einen Mindestquerschnitt von 15 x 2,4 cm aufweisen.

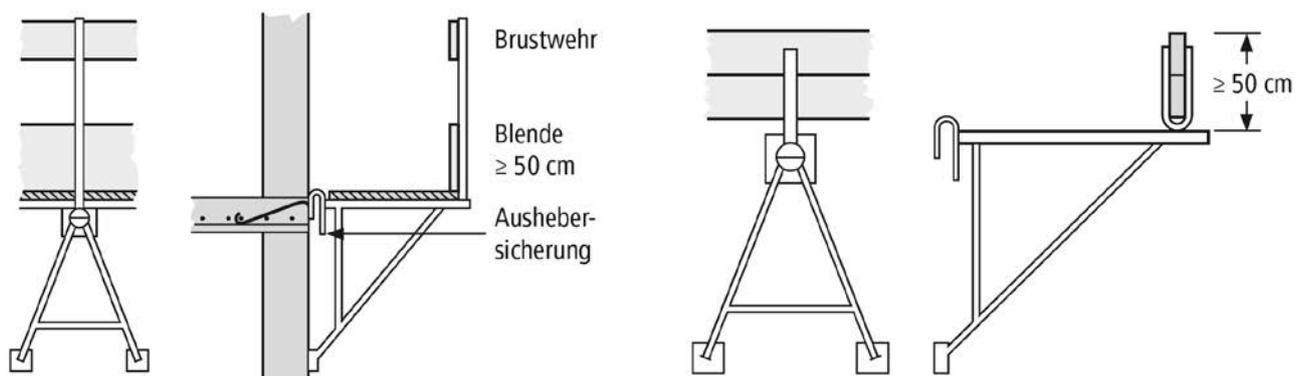
Schutzgerüst (Fanggerüst): Die Blende muss mindestens 50 cm hoch sein. Schutzgerüste dürfen nur betreten werden, wenn zusätzlich zur Blende eine Brustwehr vorhanden ist. Der Abstand zwischen Blende und Brustwehr darf nicht mehr als 47 cm betragen.

Verstrebung und Verankerung

Die Abstände der Verankerungen müssen den Herstellerangaben der einzelnen Gerüstbauarten oder dem statischen Nachweis entsprechen. Verankerungen sind an standsicheren und genügend festen Bauteilen (z. B. Vollmauerwerk, Deckenscheiben, Beton- und Stahlstützen) zu befestigen, deren Befestigungsmittel und Verankerungen müssen zug- und druckfest sein. Dübel dürfen nur in massiven Bauteilen versetzt werden.

Die Befestigung an Fensterrahmen, Dachrinnen, Fallrohren, Schneefanggittern und Blitzableitern ist verboten. Eingeschlagene Mauerhaken, Rödeldraht oder Gerüststricke sind keine geeigneten Gerüstverankerungen.

Werden Gerüste aufgestockt oder erweitert, so sind die Verankerungen entsprechend zu ergänzen.



Verankerungen dürfen nur gelöst werden, wenn sie beim Gerüstabbau statisch nicht mehr benötigt werden oder beim Umbau für Ersatz gesorgt wird.

Zusätzliche Verankerungsmaßnahmen sind bei Gerüstverkleidungen mit Planen und Netzen auf Grund

von Windbelastung oder beim Auftreten zusätzlicher Belastungen, wie z. B. Hebezeuge, erforderlich. Bei nicht verankerten Gerüsten ist die Sicherheit gegen Kippen durch eine fachkundige Person nachzuweisen sofern nicht entsprechende Herstellerangaben über die Kippsicherheit vorliegen.

Aufstiege und Zugänge

Jede Gerüstetage muss zumindest über einen sicheren Zugang erreichbar sein. Lauftreppen und Laufstege sind gegen Abrutschen, Kippen und Schwanken ausreichend zu befestigen und zu unterstützen. Arbeitsplätze dürfen höchstens 20,00 m von Aufstiegen und Zugängen entfernt sein.

Wenn über den Zugang umfangreiche Materialien transportiert werden sollen oder die Aufstiegshöhe im Gerüst über 10,00 m beträgt bzw. umfangreiche Arbeiten durchgeführt werden sollen, ist der Arbeitsbereich von den Zugängen und Verkehrswegen zu trennen.



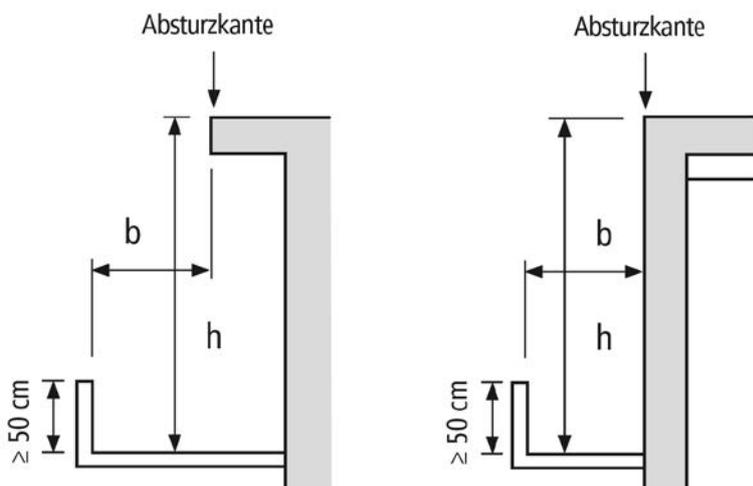
Jede Gerüstetage muss über einen sicheren Zugang erreichbar sein

Schutzgerüste (Fanggerüste)

Schutzgerüste müssen möglichst nahe unter der Absturzkante angeordnet sein. Der Gerüstbelag darf im Regelfall nicht tiefer als 3,00 m unter der Absturzkante liegen. Sie müssen bei einem lotrechten Abstand (h) des Belages von der Absturzkante bis zu $h = 2,00$ m mind. $b = 1,00$ m, bzw. bis zu $h = 3,00$ m mind. $b = 1,30$ m über die weitesten ausragenden Konstruktions- oder Bauteile hinausragen.

Der Belag muss dicht verlegt bis an das Mauerwerk heranreichen und durchschlagsicher sein. Für Fanggerüste mit Pfostenbelägen sind spezielle Regelungen für die zulässige Stützweite zu beachten.

Werden Fassadengerüste als Fanggerüste verwendet, so müssen die Beläge den Anforderungen von Schutzgerüsten entsprechen. Zusätzlich muss an der Außenseite eine 50 cm hohe Blende angebracht werden. Bei Fassadengerüsten, die die Funktion eines Dachfanggerüstes übernehmen, ist an der Außenseite eine mindestens 1,00 m hohe tragfähige Schutzwand (z. B. Netz) zur Aufnahme der horizontalen Kräfte anzubringen. Diese Belastungen sind in der Bemessung des Fassadengerüstes zu berücksichtigen.



Schutzgerüste (Schutzdächer, Passagengerüste)

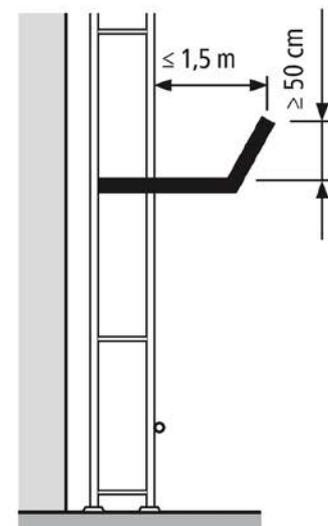
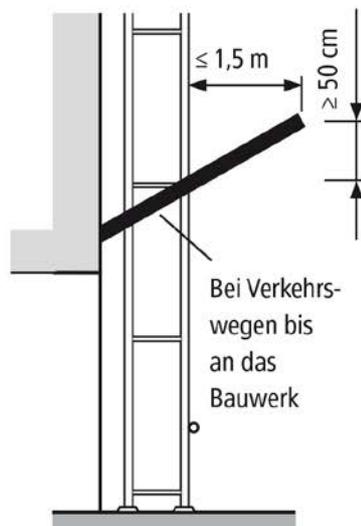
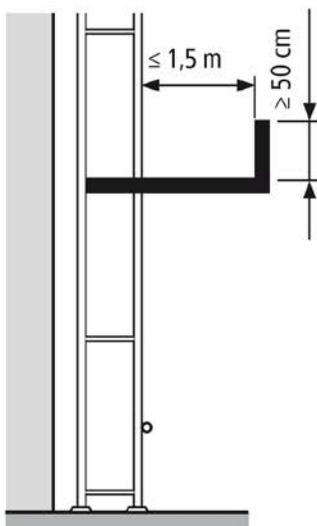
Schutzgerüste sind Gerüste, die vorwiegend dazu dienen, Personen vor herabfallenden Baustoffen, Werkzeugen und anderen Gegenständen zu schützen.

Die Breite des Schutzdaches ist nach den örtlichen Verhältnissen zu wählen; der Gerüstbelag muss durchschlagsicher sein, das Schutzdach muss waagrecht gemessen mindestens 1,50 m über den äußersten Gerüstrand hinausragen.

Schutzdächer müssen eine mindestens 50 cm hohe Blende besitzen. Bei geneigten Schutzdächern darf die Blende entfallen, wenn die Vorderkante mindestens 50 cm über dem Ansatzpunkt der Schräge am Außensteher liegt.



Schutzgerüste dienen vorwiegend dem Schutz vor herabfallenden Gegenständen



Sicherheitsbestimmungen bei elektrischen Freileitungen

Bei Gerüstbauarbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist ein ausreichender Abstand von diesen einzuhalten. Die Forderung nach ausreichendem Abstand ist erfüllt, wenn die Sicherheitsabstände gemäß „Anhang 2 der ESV 2012 Annäherungszone“ eingehalten werden. Kann ein ausreichender Abstand nicht eingehalten werden, so sind in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber andere Sicherungsmaßnahmen

gegen möglichen Stromübertritt durchzuführen, zum Beispiel:

- Abschalten des Stromes
- Abdecken der Freileitungen mit isolierenden Gummi- oder Kunststoffprofilen
- Aufstellen von Abschirmungen
- Begrenzen der Arbeitsbereiche von Hebezeugen.

Bockgerüste

Zu Bockgerüsten siehe die Ausführungen im AUVA-Merkblatt M264.

Verfahrbare Standgerüste

Zu den verfahrbaren Standgerüsten siehe die Ausführungen im AUVA-Merkblatt M263.

Konsolgerüste

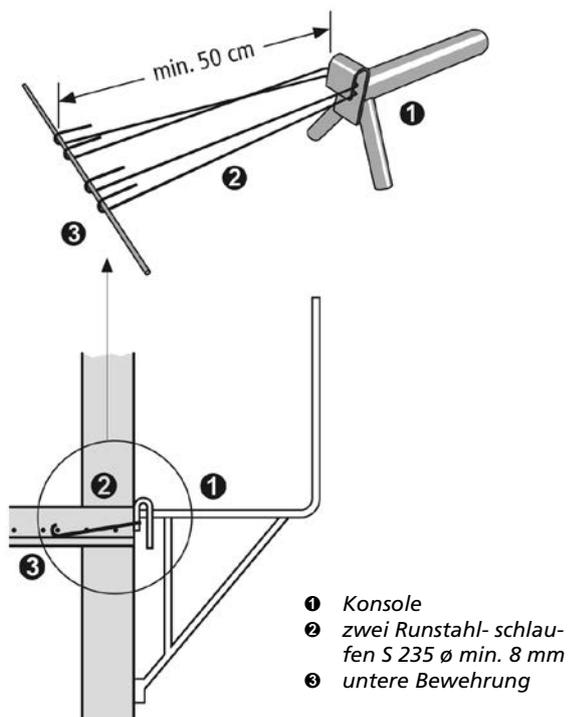
Konsolgerüste werden als Schutz- und Arbeitsgerüste verwendet. Konsolen müssen an tragfähigen Bauteilen derart befestigt werden, dass ein unbeabsichtigtes Lösen der Konsolen auszuschließen ist. Werden zur Befestigung der Konsolen Schlaufen verwendet, sind diese doppelt anzuordnen, wobei jede Schlaufe in der Lage sein muss, die volle Last aufzunehmen.

Die Schlaufen sind mit ihren Endhaken in die Bewehrung des Bauteils einzuhängen. Ist aus konstruktiven Gründen eine Befestigung durch Schlaufen nicht möglich, können auch andere Befestigungsmittel

(z. B. vorgebohrte Spreizdübel, Klebeanker) verwendet werden. In diesem Fall muss ein statischer Nachweis vorliegen.

Sind für den unteren Teil der Konsolen keine tragfähigen Bauteile vorhanden, wie bei Fensteröffnungen, müssen ausreichend tragfähige Überbrückungselemente unverschiebbar angeordnet werden.

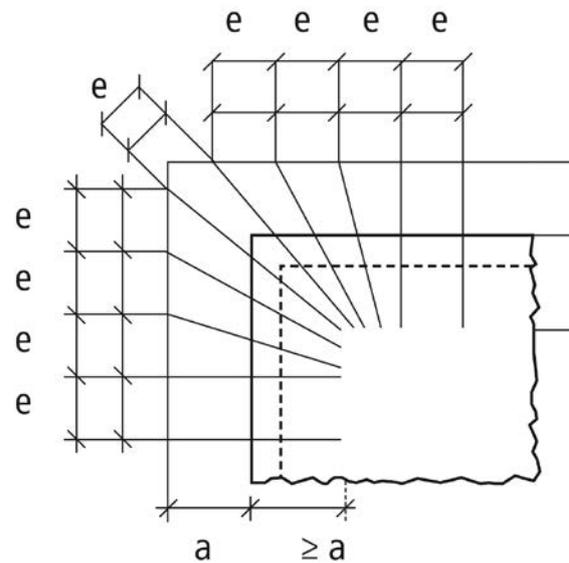
Bei der Montage von vorgefertigten Konsolbühnen müssen Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sein. Ein Mitfahren auf der vom Kran verhobenen Bühne ist verboten.



Durch die Befestigung von Konsolgerüsten an tragfähigen Bauteilen muss ein unbeabsichtigtes Lösen der Konsolen ausgeschlossen werden

Ausschussgerüste

Die Ausleger müssen im Bauwerksinneren an tragfähigen Bauteilen derart befestigt sein, dass sie nicht kippen und sich weder abheben noch verschieben können. Eine Befestigung nur durch Verkeilen gegen die Wand oder die Decke ist verboten. Jeder Ausleger muss durch mindestens zwei Befestigungen mit dem Bauwerk verankert sein. Eine Befestigung muss in einem Abstand von der Bauwerkskante angeordnet sein, der der Länge des Auslegers entspricht, mindestens jedoch in einem Abstand von 1,50 m. Ausleger aus Holz müssen einen Mindestquerschnitt von 10/16 cm aufweisen und hochkant verlegt sein. Der Auslegerabstand darf bei Verwendung als Arbeits- und/oder Schutzgerüst maximal 1,50 m betragen. Bei Verwendung als Schutzdach darf der Auslegerabstand maximal 3,00 m betragen. Bei einer Auskragung der Ausleger von mehr als 1,50 m ist eine statische Berechnung erforderlich.



$e \leq 1,5 \text{ m}$ als Arbeitsgerüst oder Fanggerüst
 $e \leq 3 \text{ m}$ als Schutzdach

Hinweise auf gesetzliche Vorschriften und Normen

Vorschriften

BGBI. Nr. 450/94, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

BGBI. Nr. 527/81, Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

BGBI. Nr. 340/94, Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

Normen

ÖNORM B 4007, Gerüste; Allgemeines, Verwendung, Bauart und Belastung

ÖNORM B 2252, Gerüstarbeiten; Werkvertragsnorm

ÖNORM EN 39, Stahlrohre für Trag- und Arbeitsgerüste

ÖNORM EN 74, Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Stahlrohr-Arbeitsgerüste und Traggerüste

ÖNORM EN 12810-1, Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen, 1. Teil

ÖNORM EN 12810-2, Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen, 2. Teil

ÖNORM EN 12811, Arbeitsgerüste

ÖNORM EN 12813, Stützentürme aus vorgefertigten Bauteilen

Arbeits- und Schutzgerüste

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzels-Strasse 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien